

Das deckt die Betriebsschließungs-Versicherung wegen Infektionsgefahr ab -



Betriebsschließungs-Versicherung wegen Infektionsgefahr



Es gelten grundsätzlich folgende Leistungseinschlüsse:

| | |
|---|----------------------------------|
| Arbeitsunfähigkeit beschäftigter Personen bei ärztlichem Attest | ✓ |
| Desinfektionskosten für Betriebsräume / -einrichtungen bis zur | 6-fachen Tagesentschädigung |
| Ermittlungs- und Beobachtungskosten bis zur | 6-fachen Tagesentschädigung |
| Krankheiten und Krankheitserreger gem. §§ 6 / 7 Infektionsschutz Gesetz (InfSG) | ✓ |
| Krankheiten aus dem ehemaligen Bundesseuchenschutzgesetz (Keuchhusten, Pocken, Rotz, Scharlach, Tetanus, Trachom, Zytomegalie) sind zusätzlich eingeschlossen | ✓ |
| Lohnkosten bei Tätigkeitsverboten > der beschäftigten Personen bis zur; > des Betriebsinhabers (für eine Ersatzkraft) bis zur | 30-fachen Tagesentschädigung |
| Selbstbehalte gem. § 2 Ziff. 6 AVB-BS entfallen | ✓ |
| Unterversicherungsverzicht | ✓ |
| Verlängerung der Zahlungsdauer der Tagesentschädigung auf bis zu 60 Tage für Lebensmittelverarbeitende- und Handelsbetriebe | auf Anfrage |
| Werbekosten in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen bis zur | 6-fachen Tagesentschädigung |
| Waren und Vorräte | |
| Beitragsfreie Mitversicherung bis 10.000 € | ✓ |
| Brauchbarmachung bis zu | 10 % der Warenversicherungssumme |
| Desinfektionskosten von Waren und Vorräten | ✓ |
| Fremdes Eigentum im Besitz des VN | ✓ |